

RS OGH 1992/7/9 7Ob577/92, 1Ob643/92, 7Ob515/93 (7Ob516/93), 6Ob527/93, 6Ob534/93, 8Ob631/93, 2Ob582

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

Norm

MRG §29 Abs1 Z3 litc

Rechtssatz

Schließt der Vermieter über eine Wohnung einen ein Jahr befristeten Mietvertrag ab und vermietet er anschließend demselben Mieter im selben Haus eine ungefähr gleichartige Wohnung wieder auf ein Jahr, stellt dies eine Umgehung des Kündigungsschutzes dar, weshalb auf das zweite Mietverhältnis § 29 Abs 1 Z 3 lit c MRG nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 577/92
Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 577/92
Veröff: WoBI 1992,226 (Würth)
- 1 Ob 643/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 643/92
- 7 Ob 515/93
Entscheidungstext OGH 03.03.1993 7 Ob 515/93
Beisatz: Wenn kein objektiver Grund für den Wohnungstausch vorliegt. (T1)
- 6 Ob 527/93
Entscheidungstext OGH 15.04.1993 6 Ob 527/93
- 6 Ob 534/93
Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 534/93
- 8 Ob 631/93
Entscheidungstext OGH 28.04.1994 8 Ob 631/93
Ähnlich; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Weiterer Mietvertrag über eine nahezu gleichartige Wohnung zu nahezu gleichen Bedingungen in einem dem Vermieter ebenfalls gehörigen anderen Haus in unmittelbarer Nähe der früheren Wohnung. (T2)
- 2 Ob 582/94
Entscheidungstext OGH 24.11.1994 2 Ob 582/94
Ähnlich; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Trotz Verschiedenheit der Vermieter sind in beiden Häusern dieselben

Personen zur Entscheidung über Mietverträge befugt. (T3)

- 3 Ob 66/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 3 Ob 66/95

Ähnlich; Beisatz: Hier: Verträge über Wohnungen in Mietobjekten verschiedener Eigentümer, die von derselben - sei es auch jeweils unabhängig voneinander bestellen - und zum Abschluß von derartigen befristeten Mietverträgen generell betrauten Hausverwaltung geschlossen werden. (T4)

- 6 Ob 561/95

Entscheidungstext OGH 01.06.1995 6 Ob 561/95

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 596/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 596/95

Ähnlich; Beis wie T1; Beis wie T2

- 5 Ob 2133/96d

Entscheidungstext OGH 12.06.1996 5 Ob 2133/96d

Vgl auch

- 2 Ob 2172/96t

Entscheidungstext OGH 12.12.1996 2 Ob 2172/96t

Vgl aber; Beisatz: Kein Umgehungsgeschäft, wenn mit verschiedenen Vermietern zeitlich aufeinanderfolgende befristete Mietverträge abgeschlossen wurden; daß nun der zweite Vermieter durch den Umstand der gemeinsamen Hausverwaltung Kenntnis vom vorher abgeschlossenen befristeten Mietvertrag hat, kann nicht dazu führen, daß nunmehr plötzlich ein Umgehungsgeschäft vorliegt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070336

Dokumentnummer

JJR_19920709_OGH0002_0070OB00577_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at